

Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.10

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Infrastruktur (Kap. 4) – Abfall (Kap. 4.3)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme des Kapitels 4.3 „Abfall“ in den zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Plansätzen in Kapitel 3.4 (Text und Karte) zu und beschließt, diese dem zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans zugrunde zu legen.

1 Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 1. Juli 2020 hat der Planungsausschuss der Aufnahme des Kapitels Abfall in die laufende Fortschreibung zugestimmt. In Abstimmung mit den Landratsämtern und dem Regierungspräsidium Tübingen wird ein Kapitel 4.3 „Abfall“ in den Regionalplan aufgenommen.

2 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu Kap. 4.3 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

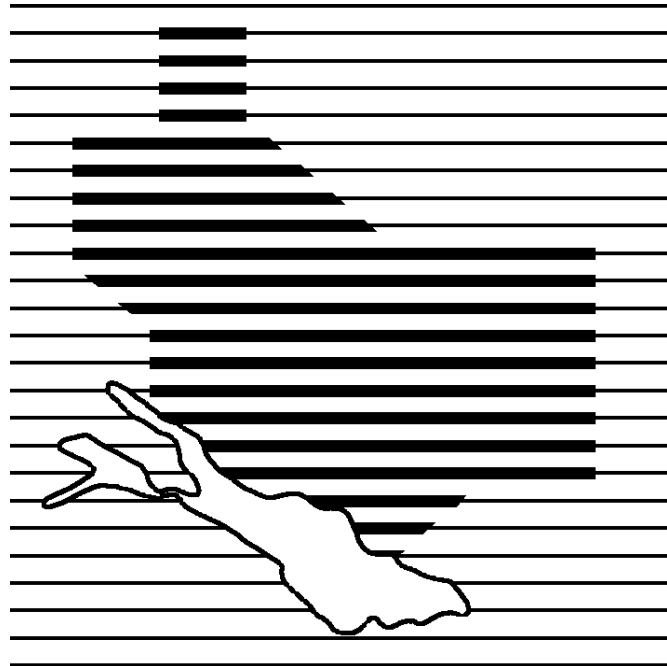
- Das Landratsamt Bodenseekreis schlägt vor, ein Kapitel zum Thema Abfallentsorgung in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen. Es schlägt zudem vor, dieses Kapitel Abfallentsorgung sorgfältig auf fachlicher Ebene mit den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen und mit dem zuständigen Referat beim Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.
- Das Landratsamt Bodenseekreis weist darauf hin, dass bei den bestehenden Entsorgungseinrichtungen aufgrund zunehmender Anlieferfrequenz, zunehmender Sortiertiefe und steigenden Umwelt- bzw. Arbeitssicherheitsanforderungen kurz- und mittelfristig mehr Platz benötigt werden wird. Die bestehenden Infrastrukturflächen sowie auch notwendige Erweiterungsflächen liegen z.T. in Regionalen Grünzügen. Das Landratsamt Bodenseekreis sieht es daher als erforderlich an, Vorranggebiete für Abfalltechnische Anlagen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans zu berücksichtigen und diese aus den Regionalen Grünzügen herauszulösen

2 Konsequenzen für den Planentwurf

In seiner Sitzung am 1. Juli 2020 hat der Planungsausschuss der Aufnahme des Kapitels in die laufende Fortschreibung des Regionalplans zugestimmt. Die Aufnahme erfolgte in Abstimmung mit den Landratsämtern und dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Plansätze beinhalten allgemeine Grundsätze zum Abfall. Zudem werden die regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft nachrichtlich in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

Die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete für abfalltechnische Anlagen würde umfangreiche Verfahrensschritte mit Umwelt- und Alternativenprüfung nach sich ziehen, und ist daher aus Sicht des Regionalverbands in der laufenden Gesamtfortschreibung nicht leistbar. Um dennoch dem gewichtigen öffentlichen Belang einer nachhaltigen, umweltgerechten Abfallwirtschaft substantiell Raum einzuräumen, wurde der Plansatz 3.1.1 Z (3) im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 überarbeitet. Es wird auf die Sitzungsvorlage zu TOP 2.3 und die dort formulierten Ausnahmebestimmungen verwiesen.

In **Anlage** zu diesem Vorbericht finden sich die Ziele und Grundsätze zum PS 4.3 „Abfall“. Zudem enthält die Anlage die neugefasste Begründung der Plansätze.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 4 Regionale Infrastruktur

4.3 Abfall

Vorlage zur Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur Anhörung 2020)	Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur Anhörung 2019)
<p>4.3. Abfall</p> <p>4.3.0 Allgemeine Grundsätze</p>	- entfällt -
<p>G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung. <p>Gemäß der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Durch die Abfallhierarchie soll wertvolles Deponievolumen eingespart werden und es sollen die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen reduziert werden.</p> <p>G (2) Die Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen (v.a. Erdaushub und Bauabfälle) soll möglichst minimiert werden. Bei Baumaßnahmen soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und mineralische Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Der Erdmasseausgleich soll durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Inertabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine möglichst ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.</p> <p>G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung entsteht, soll nach Möglichkeit die Wiedernutzung und die Erweiterung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die Neuerrichtung von</p>	- entfällt -

Deponien soll vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird.

G (4) Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und des Naturhaushalts sollen vermieden werden.

N (5) Die regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründungen

zu PS 4.3.0

Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Ablagerung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gemäß §21 KrWG i. V. m. § 16 LAbfG soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Bei der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben ist zu unterscheiden zwischen dem kommunalen Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) und den Inertabfällen, welche größtenteils aus Erdaushub und Bauabfällen bestehen. Mit 419 kg pro Einwohner/-in war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner/-in) [Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten kommunalen Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2% der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7%. Insbesondere die Technische Anleitung Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern unvorbehandelter Abfälle untersagt, sowie Vorgaben zur Getrenntsammlung und Getrennthaltung der unterschiedlichen Wertstofffraktionen haben zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt. Dadurch hat die Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen. Die Umsetzung dieser und weiterer rechtlicher Vorgaben kann in Zukunft einen höheren Flächenbedarf für die Abfallwirtschaft mit sich bringen.

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gemäß dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Entsorgungssicherheit der Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung gegenüber Deponievolumina an Bedeutung gewinnen und sollen im Rahmen der Regionalplanung so weit ermöglicht werden, wie dies mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

Bei Inertabfällen (Erdaushub und Bauabfällen) sollen prioritär Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ergriffen werden. Dadurch soll die zu deponierende Menge an Erdaushub, Straßenaufbruch und nicht verwertbaren inerten Bauabfällen verringert werden. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie Inertabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Baumaßnahmen vollzogen werden kann. Die Wiederverwendung von Bodenaushub als Baustoff soll angestrebt werden. Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach

Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flächen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen.

Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden-, Landschaft- und Naturschutzes, der abfallrechtlichen Vorgaben sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nutzung von unbelastetem Erdaushub für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinnung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus Erdaushub sollen genutzt werden. Um eine spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sollen Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttablagerungen angestrebt werden.

Deponiekapazitäten haben eine wesentliche Bedeutung für viele Tiefbaumaßnahmen im Bauzustand, bei Flächen- oder Altlastensanierungen wie auch bei der Umwandlung von Industriebrachen in Baugebiete. Zur Ausschleusung von in Inertabfällen oft enthaltenen Schadstoffen aus dem Wirtschaftskreislauf werden Deponien auch künftig ein nicht verzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Abfall- bzw. Ressourcenwirtschaft sein. Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung, die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dringend erforderlich sind, sollen vorrangig an geeigneten bestehenden Entsorgungseinrichtungen geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zudem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch bestehende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die bei Deponien auch zeitlich begrenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitestgehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden. Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien und zugehöriger baulicher Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Für die Erweiterung von Deponien sowie für die Errichtung von baulichen Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung innerhalb bestehender Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, welche in Regionalen Grünzügen liegen, ist Plansatz 3.1.1 Z (3) zu beachten. In Grünzäsuren (PS 3.1.2) sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) sind die Erweiterung von Deponien sowie die Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung nicht zulässig.

Folgende regionalbedeutsame Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt: Für den Bodenseekreis die öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen Friedrichshafen-Raderach-Weiherberg, Tettnang-Sputenwinkel und Überlingen-Füllenwaid; für den Landkreis Ravensburg die Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermoosweiler

sowie für den Landkreis Sigmaringen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen Meßkirch-Menningen-Vorderhalden und Meßkirch-Ringgenbach. Von dieser Darstellung als nachrichtliche Übernahme geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.